Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe im Kontext der Corona-Krise – ein Überblick

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 2
1. Unterstützungen, Soforthilfen, Stundungen und gesetzliche Erleichterungen 4
1.1 Unterstützung der Integrationsämter 4
1.2 Kurzarbeitergeld 4
1.3 Überbrückungshilfe II (verlängerte Antragsstellung bis 31.03.2021) 5
1.4 Überbrückungshilfe III (Antragsstellung seit 10.Februar möglich) 6
1.5 Novemberhilfe (verlängerte Antragsstellung bis 30.04.2021) 7
1.6 Dezemberhilfe (verlängerte Antragsstellung bis 30.04.2021) 8
1.7 Corona Teilhabe Fond - CTF (Antragsstellung bis 31.03.2021) 8
1.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen 9
1.9 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot 9
1.10 Sonstige gesetzliche Erleichterungen 9
2. Bankdarlehen, Beteiligungen und Bürgschaften 10
2.1 KfW-Sonderprogramm 2020 10
2.1.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047) für Unternehmen über 5 Jahre am Markt 11
2.1.2 ERP - Gründerkredit – Universell (075/076) Unternehmen 3-5 Jahre am Markt 11
2.1.3 ERP-Gründerkredit – Universell (073/074) für Unternehmen jeden Alters 12
2.2 KfW-Schnellkredit 2020 12
2.3 Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen 13
2.4 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland 13
2.5 Bürgschaften der Bürgschaftsbanken der Länder 13
3. Weitere Hilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe 14
3.1 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148) 14
3.2 Aktion Mensch (zweite Corona-Soforthilfe seit 1. Januar 2021) 14

Erstellt von

FAF Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF) gGmbH

Berlin Chemnitz Darmstadt Kiel Köln

Kommandantenstr. 80, D 10117 Berlin
Tel.: 030-251 10 66, Fax 251 93 82, berlin@faf-gmbh.de

Vorbemerkung

Die vorliegende Orientierungshilfe versucht, die wichtigsten im Kontext der Corona Krise initiierten, bundesweiten Hilfen für Inklusionsbetriebe darzulegen. Es wurden lediglich solche Förderprogramme aufgeführt, die zurzeit für die Inklusionsbetriebe relevant sind und im Kontext der Corona-Krise greifen können. Die vorliegende Zusammenstellung wird bestmöglich aktualisiert bzw. modifiziert. Auf der Ebene der Bundesländer gibt es zudem viele verschiedene Förderungen, die sich stetig verändern. Wir empfehlen aufgrund der weiterhin dynamischen Informationslage, die jeweiligen Programme im Einzelfall vor der Antragstellung zu prüfen, hinsichtlich Fördervoraussetzungen, Förderzeitraum, förderfähiger Kostenpositionen und Vorrangigkeit bzw. gegenseitige Anrechnung von Förderungen.

In der Regel darf es sich beim Antragsteller **zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß EU-Definition handeln (Verlust der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals oder Insolvenzverfahren oder Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Erhalt einer Rettungsbeihilfe). Zusätzlich gelten häufig landesspezifische **Obergrenzen für die Anzahl der Mitarbeitenden** des Unternehmens(-verbundes) oder die EU-Beihilferegelungen für KMU (kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitende laut EU-Definition). Die KMU Definition gilt für unabhängige Unternehmen, die nicht im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens sind. Bei vielen Inklusionsunternehmen gibt es aber solche Konstellationen, so dass z.B. die Mitarbeitenden des Gesellschafters mitgezählt werden. Für die Überbrückungshilfen muss zudem erklärt werden, dass das antragstellende Unternehmen die Voraussetzungen für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfond NICHT erfüllt (mehr dazu unter Überbrückungshilfen II).

Bei Novemberhilfe und Dezemberhilfe sowie beim Corona Teilhabe Fonds und der Überbrückungshilfen III gilt die KMU Regel nicht, so dass auch Unternehmen die aufgrund ihrer Größe bei anderen Programmen ausgeschlossen waren, für diese Hilfen antragsberechtigt sind.

Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million € kann die „Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung“ sowie die De minimis Verordnung genutzt werden (bisher lag die Obergrenze bei insgesamt 800 T€ in 3 Steuerjahren).

Für Förderbeträge bis zu derzeit 4 Millionen € (inklusive aller beihilferelevanten staatlichen Unterstützungen und inklusive der Kleinbeihilfen von bis zu 1 Mio. € nach der De-Minimis-Regel der EU) gilt im Grundsatz auch für die Dezemberhilfe die von der Europäischen Kommission genehmigte „Bundesregelung Fixkostenhilfe“.

Die Corona-Hilfsprogramme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Kurzarbeitergeld
- Sofortprogramme Integrationsämter
- Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverboten
- KfW-Bankdarlehensprogramme (hier auch die Hilfen der Landesbanken prüfen)
- Überbrückungshilfen I, II und III
- Aktion Mensch (zweite Corona-Soforthilfe)
- Novemberhilfe / Dezemberhilfe (verlängerte Antragstellung)
- Corona Teilhabe Fond (CTF)

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zu prüfen:

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Stundung von Steuern, (BG-Beiträgen), SV-Beiträgen
- Vorgezogene Auszahlung von Zuschüssen
- Betriebsschließungen
- Abbau von Überstunden, Aufbau von Minusstunden
- Verlagerung von Arbeitsplätzen auf andere Geschäftsbereiche
- Kündigung von Mitarbeitenden
- Verkauf von Vorratsvermögen, Verkauf von Anlagevermögen
- Auflösung von Rücklagen
- Spendenaktionen, Crowdfunding
- Bankdarlehen, Gesellschafterdarlehen

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von branchenspezifischen Hilfs-Programmen. Hierzu wird empfohlen, sich an den jeweiligen Branchenverband oder die IHKs zu wenden. Gleiches gilt für regionale Unterstützungen.

Berlin, den 11. Februar 2021

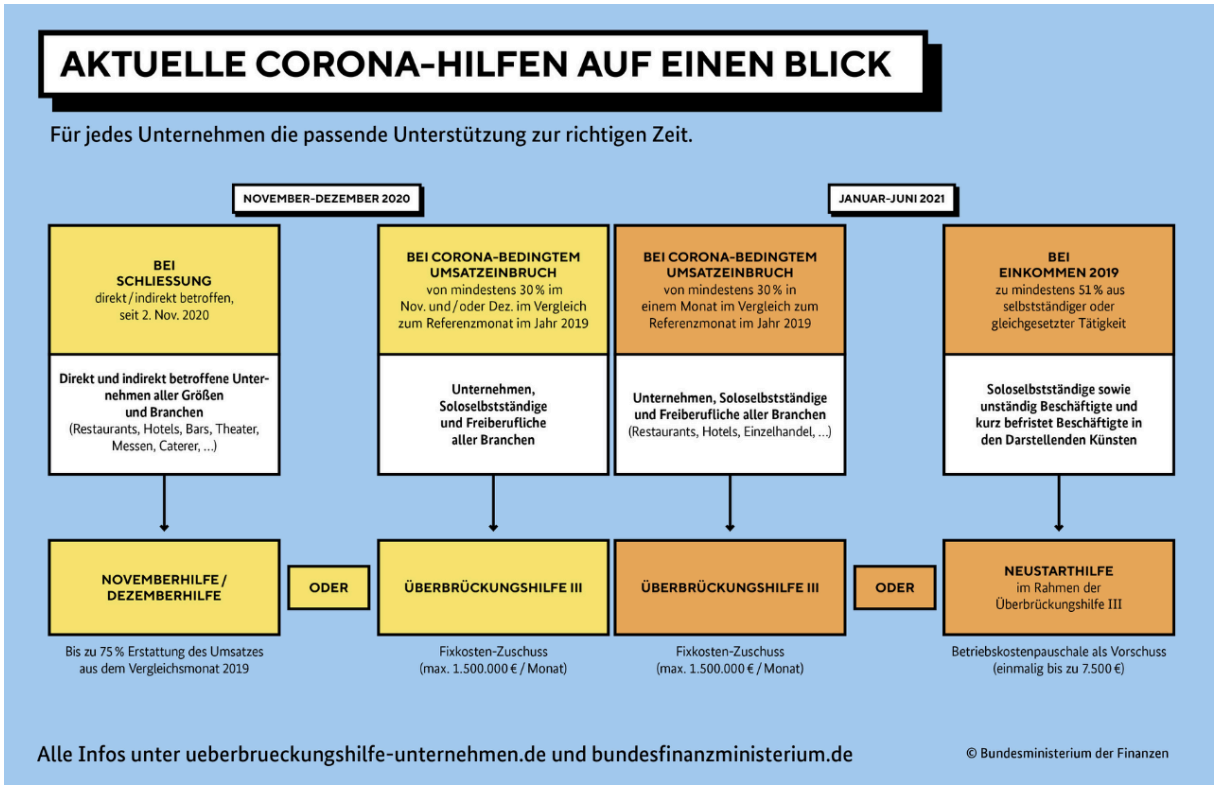

Quelle:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilderstrecken/Infografiken/2020-12-16-zuschuesse-corona/2021-01-20-aktuelle-corona-hilfen.jpg?__blob=poster&v=12

1. Unterstützungen, Soforthilfen, Stundungen und gesetzliche Erleichterungen

1.1 Unterstützung der Integrationsämter

Antragsteller: Inklusionsbetriebe

Liquiditätshilfe: In einzelnen Bundesländern wurden die laufenden Leistungen für das Jahr 2020 als Liquiditätshilfe vorab ausgezahlt. Sofern Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird, führt dies meist nicht zu einer Reduzierung der Fördersumme. In einigen Bundesländern wurden zudem eigene Landesprogramme entwickelt, die zum großen Teil jedoch abgelaufen sind (Ausnahme Sachsen, Stand: Februar 2020).

Antragsverfahren: Kontakt zu den Integrationsämtern in den jeweiligen Bundesländern

1.2 Kurzarbeitergeld

Antragsteller: Alle Arbeitgeber

Liquiditätshilfe: Bis zu 12 Monate 60% des ausgefallenen Nettolohns bzw. 67% der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Leiharbeitnehmer/innen, die mindestens 1 Kind haben, sowie vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zu tragen hat. Beschäftigte in Corona-bedingter Kurzarbeit, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, erhalten künftig mehr Geld, wenn die Kurzarbeit eine bestimmte Dauer überschreitet: Ab dem 4. Monat des Kurzarbeitergeldbezugs steigt das Kurzarbeitergeld (KuG) auf 70 Prozent des entgangenen Nettoentgelts (77 Prozent für Haushalte mit Kindern); ab dem 7. Monat des KuG-Bezuges steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent des entgangenen Nettoentgelts (87 Prozent für Haushalte mit Kindern). Diese Regelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Ab dem 1. Mai dürfen Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter aller Berufe bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Antragsvoraussetzungen: Wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis. Mehr als 10% Entgeltausfall für mindestens 10% der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten kann verzichtet werden.

Antragsverfahren: Anzeige aus wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat, in dem die Kurzarbeit beginnt bzw. bei einem unabwendbaren Ereignis unverzüglich in Schriftform oder in elektronischer Form bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz eingehen.

Antrag: https://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld-dokumente-hochladen?pk_campaign=Digitale_Services_KuG&pk_kwd=Kurzarbeitergeld-Antrag&pk_source=google_paid&pk_medium=textad&pk_content=nonbrand

Weitere Informationen:

https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

1.3 Überbrückungshilfe II (verlängerte Antragsstellung bis 31.03.2021)

Liquiditätshilfe: Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen zur **Deckung von ungedeckten Fixkosten** für die Monate September bis Dezember 2020 (Überbrückungshilfe II), d. h. **Verluste sind Voraussetzung**.

Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

• 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent

• 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 Prozent und ≤ 70 Prozent

• 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die maximale Förderung beträgt 50 T€ Euro pro Monat, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten

ACHTUNG: Bei gemeinnützigen Unternehmen umfassen die Einnahmen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand. Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) und die Corona-Soforthilfen sowie die 1. Phase der Überbrückungshilfe sind im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.

Antrag: Anträge seit 21. Oktober 2020 durch Steuerberatende, Wirtschaftsprüfende, vereidigte Buchprüfende sowie Rechtsanwältinnen und –anwälte. Die hierfür anfallenden Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet.

Ausschlusskriterien

- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in **(wirtschaftlichen) Schwierigkeiten** befunden haben Achtung: Wenn sich ein oder mehrere Unternehmen eines Unternehmensverbundes in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, beseitigt dies nicht die Antragsberechtigung für den gesamten Verbund.
- Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen), die die Größenkriterien für den **Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds** erfüllen (Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
  a) mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme,
  b) mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder
  c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.
- Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden
- Ebenso sind Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug, nicht antragsberechtigt.

Förderhöchstgrenze: Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen, Förderhöchstgrenze: 200 T€.

AUSNAHME: Gemeinnützige Unternehmen
Die Förderhöchstgrenze für verbundene Unternehmen in Höhe von 200 T€ (Konsolidierungsgebot) **gilt nicht für gemeinnützige Unternehmensverbünde und gemeinnützige Unternehmen** mit mehreren Betriebsstätten (z. B. Zweckbetrieben) wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe. Für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden

Weitere Informationen:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html

1.4 Überbrückungshilfe III (Antragsstellung seit 10.Februar möglich)

Liquiditätshilfe: Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen zur Deckung von Fixkosten für die Monate November 2020 bis Juni 2021.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro in Deutschland (außerdem für eine „Neustarthilfe“ bis 7,5 T€ auch Soloselbständige).

- in den Monaten November und Dezember 2020 und Januar bis Juni 2021 für Unternehmen, die mindestens 30 % Umsatzrückgänge gegenüber dem Referenzmonat 2019 aufweisen

Die Überbrückungshilfe III sieht Zuschüsse zu den fixen Kosten der Unternehmen (laut Musterkatalog z. B. Mieten, Pachten etc.) vor und schließt sich an die Überbrückungshilfe II an.

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

• 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent

• 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 Prozent und ≤ 70 Prozent

• 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Für Einzelhändler werden Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt (weitere Sonderregelungen für die Reisebranche und für die Pyrotechnikindustrie).

Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung können als Kostenposition bis 20 T€ geltend gemacht werden, wie z.B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops

Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million € kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung genutzt werden ohne Nachweis von Verlusten.

Auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe geschieht (bis 3 Millionen € pro Unternehmen), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich.

Antrag: Anträge seit 10. Februar 2021 durch Steuerberatende, Wirtschaftsprüfende, vereidigte Buchprüfende sowie Rechtsanwältinnen und –anwälte. Die hierfür anfallenden Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet.

Förderhöchstgrenze: Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1,5 Millionen € pro Fördermonat (November 2020 bis Juni 2021). Abschlagszahlungen bis zu 100 T€ pro Fördermonat.

Weitere Informationen:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html

1.5 Novemberhilfe (verlängerte Antragsstellung bis 30.04.2021)

Die Novemberhilfe ist eine außerordentliche Wirtschaftshilfe als Unterstützung für Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Gemeinnützige Unternehmen sind antragsberechtigt. Hier wird auf die Umsätze und nicht auf die Einnahmen abgestellt.

Antragsberechtigt sind:

Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Indirekt betroffene Unternehmen: alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Analog zu den Überbrückungshilfen gilt das Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen nicht bei gemeinnützigen Unternehmen. Für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen ODER Betriebsstätten kann jeweils ein EIGENER Antrag gestellt werden. Es wird dabei auf den Umsatz und die Mitarbeiterzahl der antragstellenden Einheit abgestellt. Das Unternehmen beziehungsweise der Unternehmensverbund darf sich zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Förderung: Es werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. € (unter Maßgabe der Kleinbeihilfenregelung („De Minimis“ Regel) der EU).

Auch bei **gemeinnützigen Unternehmen** wird ausschließlich auf die am **Markt erzielten Umsätze abgestellt** (nicht zum Umsatz zählen also zum Beispiel Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) oder die Überbrückungshilfe).

Im **Falle gemeinnütziger Gastronomiebetriebe gilt**: Umsätze gemeinnütziger Unternehmen (zum Beispiel als Inklusionsbetriebe geführte Restaurants) werden oftmals nur mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert (§ 12 Abs. 2 Nummer 8a UStG). Diese Unternehmen haben ein Wahlrecht, ob sie die Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz aus dem Vorjahr herausrechnen. Wer sich gegen die Herausrechnung entscheidet, muss im Gegenzug die Umsätze aus dem Außerhausverkauf während der Schließung ab 25 Prozent des Vergleichsumsatzes vollständig angeben und auf die Novemberhilfe anrechnen lassen.

Antragsstellung: Die Anträge können über die Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Novemberhilfe/novemberhilfe.html). Die

elektronische Antragstellung muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Aktuell werden lediglich Abschlagszahlungen bis max. 10.000 € gewährt. Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Weitere Informationen:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html?nn=1869828

1.6 Dezemberhilfe (verlängerte Antragsstellung bis 30.04.2021)

Die Dezemberhilfe ist wie die Novemberhilfe eine außerordentliche Wirtschaftshilfe als Unterstützung für Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Gemeinnützige Unternehmen sind antragsberechtigt.

Die Konditionen entsprechen denen der Novemberhilfe.

1.7 Corona Teilhabe Fond - CTF (Antragsstellung bis 31.03.2021)

Der Corona Teilhabe Fond (CTF) ist eine außerordentliche Billigkeitsleistung als Unterstützung für Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind.

Antragsberechtigt sind:

- Inklusionsbetriebe nach §215 SGB IX
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Sozialkaufhäuser
- Sozialunternehmen

Verbundene Unternehmen können Anträge stellen, für die Unternehmensgröße besteht keine Obergrenze.

Auch für unselbständige Einheiten (wie z. B. Inklusionsabteilungen) kann ein Antrag durch das übergeordnete Unternehmen gestellt werden.

Förderzeitraum: September 2020 (rückwirkend) – März 2021

Ausschlusskriterien

- Unternehmen, die nach dem 31.08.2019 gegründet worden sind (gilt nicht bei Unternehmensnachfolge).
- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben

Voraussetzungen:

- Die Einnahmen im Förderzeitraum müssen im Vergleich zum jeweiligen Monat des Vorjahres um mindestens 10 Prozent geringer sein (Ausnahme: März 2021).
- Liquiditätsengpass durch Corona-bedingten Einnahmeausfall, der nicht durch andere staatliche Unterstützungsleistungen ausgeglichen wurde: Die Einnahmen konnten bzw. werden die durch den CTF als förderfähig benannten Fixkosten nicht decken.

- Als Einnahmen werden Rohertrag, Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen und Leistungen der öffentlichen Hand gezählt.

Förderung:

Die Liquiditätsbeihilfe beträgt 90 Prozent der Differenz aus den berücksichtigungsfähigen betrieblichen Fixkosten und den voraussichtlichen Einnahmen.

Förderhöchstgrenze: bis zu 800 T€ je Unternehmen.

Antragsstellung: Die Anträge können seit 4. Januar 2021 bis zum 31. März auf der Webseite des jeweils in den Bundesländern zuständigen Integrationsamtes beantragt werden.

Weitere Informationen:

https://bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/teilhabe-trotz-krise.html

https://www.integrationsaemter.de/100-Millionen-Euro-Programm-Darum-gehts/908c11890i1p/index.html

1.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Liquiditätshilfe: Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Antrag: Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens an die jeweils zuständige Krankenkasse voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach Ermessen. Eine Stundung erfolgt mit einer Verzinsung und verlangt Sicherheitsleistungen.

1.9 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot

Antragsteller: Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbstständige und Freiberufler, gegen die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

Voraussetzung: Es muss durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot vorliegen. Hinweis: Bei den zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie von den Behörden ergriffenen Maßnahmen, z.B. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art, Anordnung von Betriebsschließungen von z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, etc. handelt es sich weder um eine Quarantäne noch um ein Tätigkeitsverbot.

Weitere Informationen und Antrag: Webseiten der jeweiligen Bundesländer

1.10 Sonstige gesetzliche Erleichterungen

Die **Insolvenzantragspflicht** wird bis zum 31.01.2021 ausgesetzt. Das Recht des Gläubigers, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, wird für einen Übergangszeitraum von drei Monaten eingeschränkt

Weitere Informationen:
https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

a) Erleichterungen im **Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht** (bis zum 31.12.2021 verlängert)

Weitere Informationen:
https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Gesellschaftsrecht/Corona_Handlungsfaehigkeit_node.html

b) **Erleichterungen für Vereine und Stiftungen** (bis zum 31.12.2021 verlängert)

Weitere Informationen:
https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Gesellschaftsrecht/Corona_Handlungsfaehigkeit_node.html

c) Das **Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen** aus Wohn- und Gewerberaummietverträgen wird eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die nicht gezahlten Mieten sollen spätestens bis zum 30. Juni 2022 beglichen sein.

Weitere Informationen:
https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

d) **Hinweis Betriebsausfallversicherungen**: Versicherungen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken, decken standardmäßig nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten, doch das ist nur sehr selten der Fall.

Weitere Informationen:
https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/warum-seuchen-selten-mitversichert-sind-57130

2. Bankdarlehen, Beteiligungen und Bürgschaften

Auf der Ebene der Bundesländer gibt es weitere, verschiedene Förderprogramme, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Welche Förderoptionen es für Unternehmen gibt (z.B. bezogen auf Branche oder Gemeinnützigkeit), finden Sie auf den Webseiten der jeweiligen Landesförderinstitute.

2.1 KfW-Sonderprogramm 2020

Aktuelles: Laut Pressemitteilung der KfW vom 06.11.2020 verlängert die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, bis zum 30.06.2021. Die EU-Kommission muss der Verlängerung noch zustimmen. Sobald die Verlängerung genehmigt ist, können die entsprechenden Hilfen auch im Jahr 2021 gewährt werden.

Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung, auch Sozialunternehmen, die gewerblich agieren sowie den freien Berufen offen. Gemeinnützige Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

2.1.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047) für Unternehmen über 5 Jahre am Markt

Antragsteller: Unternehmen jeder Größenordnung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben und die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind. Das Unternehmen darf zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein gemäß EU-Definition.

Konditionen: Bis zu 100 Mio. Euro Kreditbetrag je Unternehmen oder Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen.

Für Kredite über 800 T€: Laufzeit bis zu 6 Jahre, Zinsbindung, max. 2 Jahre tilgungsfrei

Für Kredite bis 800 T€: Laufzeit bis zu 10 Jahre, Zinsbindung, max. 2 Jahre tilgungsfrei

Bei Betriebsmitteln möglich: Laufzeit bis zu 2 Jahre, Zinsbindung und Tilgung in einer Summe am Laufzeitende.

Zinssatz von 1%-1,46%für KMU; 2%-2,12% für große Unternehmen., der Zinssatz wird von der Hausbank festgelegt.

Förderart: Investitions- und Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme für KMU (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos, das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%ige Risikoübernahme.

Antragsverfahren: Antragstellung über die Hausbank

Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags:
https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/

2.1.2 ERP - Gründerkredit – Universell (075/076) Unternehmen 3-5 Jahre am Markt

Antragsteller: Unternehmen jeder Größenordnung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Das Unternehmen darf zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein gemäß EU-Definition.

Konditionen: Bis zu 100 Mio. Euro Kreditbetrag je Unternehmen oder Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder der aktuelle Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen.

Für Kredite über 800 T€: Laufzeit bis zu 6 Jahre, Zinsbindung, max. 2 Jahre tilgungsfrei

Für Kredite bis 800 T€: Laufzeit bis zu 10 Jahre, Zinsbindung, max. 2 Jahre tilgungsfrei

Bei Betriebsmitteln möglich: Laufzeit bis zu 2 Jahre, Zinsbindung und Tilgung in einer Summe am Laufzeitende.

Zinssatz von 1%-1,46% für KMU; 2%-2,12% für große Unternehmen, der Zinssatz wird von der Hausbank festgelegt.

Förderart: Investitions- und Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos für KMU, das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig). Für große Unternehmen ist eine 80%ige Risikoübernahme möglich.

Antragsverfahren: Antragstellung über die Hausbank

Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags:
https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-(073_074_075_076)/

2.1.3 ERP-Gründerkredit – Universell (073/074) für Unternehmen jeden Alters

Eine Variante des ERP-Gründerkredits – Universell für Unternehmen jeden Alters für Investitionen und Betriebsmittel, allerdings ohne die Übernahme des Ausfallrisikos durch die KfW.

Weitere Informationen:

https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-(073_074_075_076)/

2.2 KfW-Schnellkredit 2020

Aktuelles: Ab dem 9. November 2020 können alle Unternehmen, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, den KfW Schnellkredit beantragen. Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten können bis zu 300 T€ beantragen, abhängig von dem im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Antragsteller: Kleine und mittelständische Unternehmen, auch Sozialunternehmen, die gewerblich agieren sowie Soloselbständige, jedoch keine gemeinnützigen Unternehmen.

Die Unternehmen müssen mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sein und in der Summe der Jahre 2017 – 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben. Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition gewesen sein.

Konditionen: Das Kreditvolumen für Investitionen und Betriebsmittel ist begrenzt auf max. 25% des Jahresumsatzes 2019,
max. 300.000 Euro pro Unternehmensgruppe[1] mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 10 beim antragstellenden Unternehmen,
max. 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit 10,05 bis zu 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen und
max. 800.000 Euro mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellende Unternehmen,
100% Haftungsfreistellung.

Zinssatz: 3% p.a., bis zu 10 Jahre Laufzeit, höchstens 2 tilgungsfreie Jahre, vorzeitige, anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Antragsverfahren: Antragstellung über die Hausbank.

[1] Alle Unternehmen, an denen ein Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt ist. Wenn ein Unternehmen umgekehrt zu mehr als 50% an einem anderen Unternehmen beteiligt ist, gilt es ebenfalls als verbunden.

Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 zum KfW-Schnellkredit 2020 ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen:
https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Förderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/

2.3 Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen

Antragsteller: Gemeinnützige Organisationen, unabhängig von Größe und Rechtform, die mindestens seit 1. Januar 2019 bestehen und die durch die Corona-Krise in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die Organisation war zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Achtung: Die Förderung ist erhältlich in folgenden Bundesländern: Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein.

Konditionen: Förderkredit bis zu 800 T€ für Anschaffungen, laufende Kosten (Betriebsmittel) und Material- und Warenlager, 80% Risikoübernahme durch die KfW; 100%ige Risikoentlastung möglich.

Zinssatz: max. 1,5% p.a., Laufzeit 4 bis 10 Jahre, Zinsbindung für die gesamte Laufzeit, bis zu 2 Jahren tilgungsfrei. Der Zinssatz wird vom Landesförderinstitut festgelegt.

Antragsverfahren: Antragstellung über das Landesförderinstitut Ihres Bundeslandes bis zum 31.12.2020.

2.4 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland

Antragsteller: Kleine gewerbliche Unternehmen, gewerblich orientierte Sozialunternehmen u.a.

Förderart: Mikromezzaninfinanzierung erfolgt als stille Beteiligung; Beteiligungshöhe bis zu 75.000 Euro Laufzeit: 10 Jahre. Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel.

Konditionen: i.d.R. 8 % p.a. zzgl. variable Gewinnbeteiligung max. 1,5 % p. a. der Beteiligung und einmaliges Bearbeitungsentgelt von 3,5 %; Rückzahlung: nach dem 7. Jahr in 3 gleich hohen Jahresraten. Sicherheiten sind vom Unternehmen nicht zu stellen.

Antragsvoraussetzungen: Es werden Mezzaninfinanzierungen (stille Beteiligungen) an Unternehmen vergeben, die eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Eine Kombination mit Bankfinanzierungen/Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ist möglich.

Antragsverfahren: über Antragsformular

Weitere Informationen und Antrag:
https://www.mikromezzaninfonds-deutschland.de/start.html

2.5 Bürgschaften der Bürgschaftsbanken der Länder

Antragssteller gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aller Branchen**.** Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition gewesen sein.

Bedingungen: bundeslandspezifisch

Liquiditätshilfe: Bürgschaften zur Stärkung der Sicherheiten

Weitere Informationen: Webseiten der Bürgschaftsbanken der Bundesländer oder

https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de

3. Weitere Hilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe

3.1 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)

Antragsteller: gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur

Liquiditätshilfe: Betriebsmittelfinanzierungen

Konditionen: Laufzeit 4 Jahre bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit, bankübliche Sicherheiten, keine Haftungsfreistellung

Aktueller Zinssatz:
https://www.kfw-formularsammlung.de/KonditionenanzeigerINet/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=148

Weitere Informationen:
https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/

3.2 Aktion Mensch (zweite Corona-Soforthilfe seit 1. Januar 2021)

Antragsteller:

Antragsteller: Seit dem 1. Januar 2021 können gemeinnützige Träger von Inklusionsunternehmen und Zuverdienstbetrieben Förderanträge stellen, um inklusive Arbeitsplätze zu sichern. Die Betroffenheit von Umsatzrückgängen ist durch einen Vorjahresvergleich möglich.

Die Förderung kann auch von Unternehmen beantragt werden, die bereits im Jahr 2020 eine Förderung aus der ersten Corona-Soforthilfe der Aktion Mensch erhalten haben.

Antrag: über das digitale Antragssystem der Aktion Mensch, Auskünfte durch zuständige Bundes- und Spitzenverbände; ggf. Förderberater und Förderberaterinnen der Aktion Mensch (wegen eingeschränkter telefonischer Erreichbarkeit am besten per E-Mail).

Förderhöchstgrenze: Der Förderhöchstbetrag liegt bei 20 T€ (jeweils für bis zu 3 Standorte eines Unternehmens) und bis zu 90 % der förderfähigen Kosten (Personal-, Honorar- und Sachkosten).

Weitere Informationen:

https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/corona-soforthilfe.html